

SATZUNG

für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 23. November 2005 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. März 2019

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 56 a GemO, in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2003 (GVBl. S. 391), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.09.2011, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankenthal (Pfalz). Sie werden nachfolgend ab der Vollendung des 60. Lebensjahres als Seniorinnen und Senioren bezeichnet.

(2) Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Er kann diese Belange an die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung herantragen.

(3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen, die bei Seniorenkonferenzen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) formuliert werden und bemüht sich um deren Umsetzung.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv den Interessen dieser Generation annehmen möchten und dem Oberbürgermeister benannt werden:

a) je eine Vertreterin / ein Vertreter

- der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- des Ortsbeirates Eppstein
- des Ortsbeirates Flomersheim
- des Ortsbeirates Mörsch
- des Ortsbeirates Studernheim

b) je eine Vertreterin / ein Vertreter folgender Institutionen/Verbände:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Die Johanniter
- Malteser
- Arbeiterwohlfahrt
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Caritas
- Diakonie Pfalz
- Pfarrei Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit

- Protestantisches Dekanat
- Ökumenische Sozialstation
- Sozialverband VdK Deutschland

c) zusätzlich bis zu fünf Vertretern aus der Bevölkerung

Vor Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrates erfolgt ein öffentlicher Aufruf, aufgrund dessen sich interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beim Oberbürgermeister bewerben können. Der amtierende Vorstand des Seniorenbeirates wählt gemeinsam mit dem Oberbürgermeister max. 5 Personen unter den Bewerbern aus, die in den Seniorenbeirat einziehen sollen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach Bestätigung durch Beschluss des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates berufen.

- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte
- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu zwei Beisitzer

§ 3 Ausscheiden und Nachfolge

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Seniorenbeirat aus, wenn es seine Hauptwohnung in Frankenthal (Pfalz) aufgibt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, findet nach der Benennung einer Person durch die vorschlagsberechtigte Institution bzw. den Verband die Nachberufung gemäß § 2 Abs. 2 statt.

§ 4 Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung lädt der Oberbürgermeister ein. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören.

(2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen.

(4) Die Sitzungen sollen vierteljährlich stattfinden. Der Seniorenbeirat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(5) Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Dringlichkeit einer Sitzung eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht mehr möglich ist.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder einem Beisitzer unterzeichnet werden.

(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 Antrags- und Beteiligungsrechte

(1) Im Seniorenbeirat ist jedes Mitglied antragsberechtigt. Gewählte Sprecherinnen oder Sprecher von bestehenden Projektgruppen von Senioren in der Stadt Frankenthal (Pfalz) haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat Angelegenheiten, die unmittelbar die Interessen von Senioren berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (§ 56 a Abs. 3 Satz 1 GemO).

(3) Die Stadtverwaltung soll bei Planungen und Vorhaben, die die besonderen Interessen von Senioren betreffen, den Seniorenbeirat dazu hören.

(4) Der Oberbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über vorgesehene Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die besonderen Belange von Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 1.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 19. April 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenthal i. d. F. vom 04. Dezember 2014 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 29. März 2019

Martin Hebich
Oberbürgermeister